

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) wird die BfG durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung, er kann weitere Mitglieder für Aufgaben hinzuziehen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt rechtzeitig vor jeder Kommunalwahl, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung) über
 - die Wahl des Vorstandes aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode einer Gemeindevertretung,
 - die Abwahl des amtierenden Vorstandes durch Wahl eines neuen Vorstandes,
 - die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Deckung der Geschäfts- und Wahlkosten,